



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 16. September 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Impfung für Flüchtlinge und Asylbewerber

Angesichts anhaltender hoher Flüchtlingszahlen in Bayern möchten wir erneut auf die Bedeutung von Schutzimpfungen bei Flüchtlingen und Asylbewerbern als wichtige und effektive medizinische Präventionsmaßnahme zur Eindämmung von Infektionskrankheiten hinweisen.

Laut Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege haben sich in den letzten Wochen und Monaten in Asylbewerberheimen wiederholt Erkrankungen und Ausbrüche von Windpocken sowie auch Einzelerkrankungen von Masern ereignet. Um hier Impflücken zu schließen, sollte grundsätzlich bei allen Flüchtlingen und Asylbewerbern bei Ankunft in Deutschland eine Impfstatuskontrolle, sowie bei Bedarf die Nachholung oder Vervollständigung fehlender oder unvollständiger Impfungen gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie und des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen. Bitte prüfen Sie, soweit möglich, bei der Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern auch den aktuellen Impfstatus. Bei unklarer Immunität soll keine Titer-Bestimmung im Labor erfolgen, sondern gleich die Impfung.

Bei Bedarf wird auch hier die Anwendung von Kombinationsimpfstoffen empfohlen.

Was bedeutet dies für die Abrechnung?

Asylsuchende erhalten von der zuständigen Behörde (z. B. Sozialamt Nürnberg, Landratsamt Augsburg) einen Krankenbehandlungsschein. Nur mit Hilfe dieses Krankenbehandlungsscheins ist eine Abrechnung der Impfleistung möglich.

Wie wird der Impfstoff verordnet?

Der Impfstoff wird auf Muster 16 zulasten des zuständigen Sozialhilfeträgers verordnet. Leistungen für Asylbewerber die über einen Sozialhilfeträger abgerechnet werden sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit.

Bitte beachten Sie, dass ein Bezug der Impfstoffe über den Sprechstundenbedarf nicht möglich ist und zu Prüfanträgen führen kann.

Die Impfstoffe dürfen nur im Rahmen ihrer Zulassung angewendet werden! Bsp.: Priorix®
Tetra ist bis zum vollendeten 13. Lebensjahr zugelassen.

Hinweis:

Sollten Asylbewerber oder Flüchtlinge bereits eine eGK haben, erfolgt die Abrechnung und die Verordnung von Impfstoffen wie bei GKV-Patienten. Der Leistungsumfang entspricht dem von GKV-Versicherten.

Weitere Informationen zum Thema Impfen, sowie ausführliche Informationsmaterialien in 16 Sprachen finden Sie auf den Seiten des Robert Koch - Institutes unter:

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/materialien_fremdsprachig_node.html

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und weitere Verlinkungen zum Thema **Impfen** unter <http://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> und <http://www.kvb.de/praxis/qualitaet/infektionen-und-praevention/infektionsschutz/schutzimpfungen/> zum Thema **Behandlung von Asylbewerbern** <http://www.kvb.de/abrechnung/erstellung-abgabe-korrektur/besondere-kosten-traeger/behandlung-von-asylbewerbern/>.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30**.